

Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder in der Stadt Xanten vom 6.8.1973

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV. NW. S. 656), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.7.1972 (GV. NW. S. 218) - SGV. NW. 2023 - und des § 103 Absatz 1 Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96/SGV. NW. 232) - Landesbauordnung - hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 30.5.1973 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Spielplätze, die nach § 10 Abs. 2 der Landesbauordnung bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als 2 Wohnungen als Einzelanlage auf dem Baugrundstück zu schaffen sind oder als private Gemeinschaftsanlage im Sinne des § 70 der Landesbauordnung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks geschaffen werden.

(2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 10 Abs. 2 Satz 4 der Landesbauordnung entsprechende Spielplätze wegen der Gesundheit und zum Schutz der Kinder angelegt werden. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§§ 2 und 4 dieser Satzung) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.

§ 2

Größe der Spielplätze

(1) Die Größe der Spielplatzflächen richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen, z. B. solche für Einzelpersonen (Einraumwohnungen, Appartements) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen), bleiben bei der Bestimmung der Spielplatzgröße nach Abs. 2 außer Ansatz.

(2) Die Größe des nutzbaren Spielplatzes muss mindestens 25 qm betragen. Bei Gebäuden mit mehr als 5 Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße des nutzbaren Spielplatzes für jede weitere Wohnung um je 5 qm.

§ 3

Lage der Spielplätze

(1) Die Spielplätze sind so anzulegen, dass sie besonnt, windgeschützt und von Wohnungen der pflichtigen Grundstücken einsehbar sind. Für mehr als 10 Wohnungen bestimmte Spielplätze

sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume mindestens 10 m entfernt sein. Spielplätze sollen nicht mehr als 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein.

(2) Spielplätze sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährlichen Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, dass Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielplätze abgesperrt sein.

§ 4

Beschaffenheit

(1) Die Oberfläche von Spielplätzen ist so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben. Mindestens 1/5 der Fläche ist als Sandspielfläche herzurichten.

(2) Spielplätze sollen mit mindestens drei ortsfesten Sitzgelegenheiten ausgestattet sein. Bei Spielplätzen für mehr als 5 Wohnungen ist für je 3 weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.

(3) Spielgeräte müssen so beschaffen sein, dass sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können.

(4) Spielplätze von mehr als 50 qm Größe sollen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch Bepflanzung, räumlich gegliedert werden. Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedigungen dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielplätze (§ 2 dieser Satzung) nicht einschränken und dürfen keine Gefahren für Kinder in sich bergen.

§ 5

Erhaltung

(1) Spielplätze, ihre Zugänge und Einrichtungen sind in benutzbarem Zustand zu erhalten, insbesondere ist der Spielsand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, auszuwechseln.

(2) Spielplätze dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Gemeinde ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Spielplatz

1. von geringer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,

2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 anlegt oder herrichtet,

3. seinen Zugang oder seine Einrichtungen entgegen § 5 nicht in ordnungsmäßigem Zustand erhält,
 4. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt.
- handelt ordnungswidrig im Sinne des § 101 Landesbauordnung.

§ 7

Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigt!

Essen, den 10. Juli 1973

Landesbaubehörde Ruhr

Im Auftrag

LS

gez. Brandt

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende von der Landesbaubehörde Ruhr, Essen mit Verfügung vom 10.7.1973, Aktenzeichen II B 1 - 250.52 (127) genehmigte Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder in der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Xanten, den 6. August 1973

Seber

Bürgermeister

Rats- beschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	öffentlich bekannt- gemacht	Inkraft- treten
30.05.1973	10.07.1973	06.08.1973	09.08.1973	10.08.1973